

# Hinweise zur Abfallentsorgung

**Sämtliche Änderungen können nur vom Grundstückseigentümer beantragt werden!**



## 1. Anschluss- und Nutzungszwang

Die zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schwandorf zur öffentlichen Abfallentsorgung.

Nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung **muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein Restmüllbehältnis** in ausreichender Größe bereitgestellt werden, wobei die Tonnengröße entsprechend der Personen bzw. Beschäftigten gestaffelt ist. Bei einer 14-tägigen Entleerung müssen mindestens pro Person 10 Liter und pro Beschäftigten 6 Liter bereitgestellt werden.

## 2. Frist

Die Änderung wird nach Vorlage des ausgefüllten Antrags zu Beginn des jeweils **darauffolgenden Kalendermonats** wirksam.

## 3. Markenreste

Bei jeder Änderungsmitteilung müssen die Markenreste mit dem Antrag vorgelegt werden. Die Marke kann nur auf dem Gefäß verbleiben, wenn dieses nach einem Eigentümerwechsel unmittelbar weiter genutzt wird. Auch wenn sich die Marke nur noch in Fragmenten abkratzen lässt, müssen diese Reste zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. **Eine Bearbeitung ohne Markenreste ist leider nicht möglich.**

## 4. Ermäßigung

Eine Gebührenermäßigung von 15 % erhält derjenige, der **alle organischen Abfälle** (Küchen- und Gartenabfälle, mit Ausnahme von gekochtem Gemüse oder Fleisch- und Fischabfällen) **durch Eigenkompostierung oder Kompostierung durch zertifizierte Dritte verwertet**. Das Landratsamt führt Stichproben durch. Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

## 5. Dauerwertmarke

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Dauerwertmarke handelt. Diese ist auf dem Deckel des Abfallgefäßes gemäß Herstellerhinweisen anzubringen und behält bis zur Abmeldung der Tonne Gültigkeit. **Tonnen ohne Marken werden nicht entleert.** Sollte sich Ihre Marke aufgrund von Witterungseinflüssen ablösen, senden Sie bitte die vorhandenen Reste und den Beanstandungszettel des zuständigen Abfuhrunternehmens (falls bereits beanstandet) ein und Sie erhalten umgehend eine Ersatzmarke.

## 6. Beschaffung der Tonnen

Die Restmüllbehältnisse müssen Sie selbst erwerben. Die Papiertonne wird Ihnen kostenlos vom Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und muss, wenn sie nicht mehr benötigt wird, zurückgegeben werden.

## 7. Mülltrennung ist Pflicht

Pro angemeldeter Restmülltonne steht Ihnen eine Papiertonne zur Verfügung. Die Kosten für die Papiertonne sind bereits in der Müllgebühr enthalten. Von den Entsorgungsunternehmen erhalten sie blaue und graue Wertstoffsäcke zur Sammlung von Verpackungsmaterial.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft jederzeit zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-210 oder -256/-182. Unsere Abfallberaterin erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 09431/471-254, sowie per E-Mail an [abfallwirtschaft@lra-sad.de](mailto:abfallwirtschaft@lra-sad.de)